

# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht  
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke  
sowie kommunale Unternehmen

## 2/2020



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

72. Jahrgang

## INHALT

### Ausnahmen von der Haftung des Netzbetreibers nach dem ProdHaftG

- Keine Verantwortlichkeit für Unregelmäßigkeiten durch »besondere Umstände« –  
– von RA Marc-Stefan Göge, LL.M. und RA Raphael Seiler, Dortmund – ..... 37

### Die Verlosung von E-Bikes oder Elektroautos – umsatzsteuerliche Behandlung durch ein Energieversorgungsunternehmen

- von Dipl.-Bw.(FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – ..... 42

### Erweiterter Anwendungsbereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes

- von RA/StB Ralph Korf, München – ..... 45

## Wirtschaftsrecht

### Rechtsprechung

#### Energiewirtschaftsrecht

- OLG Düsseldorf: Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV und EU-Beihilfefragen . . . 47
- OLG Düsseldorf: Zur Definition einer dezentralen Erzeugungsanlage ..... 47

#### Zivilrecht

- OLG Celle: Handschriftliche Eintragungen in AGB-Formulare führen nicht zwingend zu einer Individualvereinbarung ..... 50

#### Wasserrecht

- BGH: Anwendung von § 37 Abs. 1 WHG – Rückstau von Niederschlagswasser ..... 52

## Steuerrecht

### Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

#### Umsatzsteuer

- Bayer. StMF: Hoheitliche Hilfsgeschäfte in der kommunalen Entsorgungswirtschaft im Rahmen des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ..... 54
- BMF: Steuersatz eines Subunternehmens im genehmigten Linienverkehr mit Bussen ..... 55
- BMF: Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2020  
Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Jahr 2020 ..... 55

### Rechtsprechung

#### Körperschaftsteuer

- FG Düsseldorf: Konkurrentenklage zu Lasten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ..... 56

#### Stromsteuer

- BFH: Stromsteuerentlastung für Abwasserunternehmen; im Wesentlichen durch Subunternehmen ausgeübte Bautätigkeit als Produzierendes Gewerbe ..... 57

## Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Erschließungsbeiträge*: Verlängerung einer teilweise fertig gestellten Erschließungsanlage ..... 59
- *Abwasserbeiträge*: Herstellungsbeiträge bei Unwirksamkeit der Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs ..... 60
- *Straßenausbaubeiträge*: Absetzung einer geschlossenen Ortslage vom freien Gelände ..... 61

## Arbeitsrecht

- Anrechnung des Resturlaubs bei unwiderruflicher Freistellung nach Kündigung zulässig ..... 63

## Buchbesprechungen

63

Mehr Informationen auf [vw-online.eu](http://vw-online.eu) und [online-bibliothek.eu](http://online-bibliothek.eu)

### Sonderdruck und Online-Bibliothek

Kronawitter:  
**Umsatzsteuer-ABC  
für die öffentliche Hand  
und ihre Betriebe**

### Mehr?

siehe Innenseite

### Seminare

Terminkalender 2020  
auf der Rückseite

### **OLG Frankfurt am Main: Der Einsatz von privaten Dienstleistern zur Überwachung des ruhenden Verkehrs ist gesetzeswidrig**

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat in einer Grundsatzentscheidung vom 03.01.2020 – 2 Ss-Owi 963/18 – die Überwachung des ruhenden Verkehrs durch »private Dienstleister« für gesetzeswidrig erklärt. Die so ermittelten Beweise unterlägen einem absoluten Verwertungsverbot.

Im konkreten Fall hatte der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt als Ortspolizeibehörde wegen unerlaubten Parkens im eingeschränkten Halteverbot gegen den Betroffenen ein Verwarngeld von 15 Euro verhängt. Auf den Einspruch des Betroffenen hatte das Amtsgericht Frankfurt das Verwarngeld bestätigt. Grundlage zum Beweis des Parkverstößes waren die Angaben des in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen H. Dieser war der Stadt Frankfurt durch die Leiharbeitsfirma W. überlassen und von der Stadt als »Stadtpolizist« bestellt worden. Die Tätigkeit übte der Zeuge in Uniform aus.

Das OLG erklärte die Vorgehensweise der Stadt für rechtswidrig und stellte das Verfahren ein mit der Begründung, die den Parkverstoß belegenden Beweismittel unterlägen einem Verwertungsverbot: die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Ahndung von Verstößen sei eine hoheitliche Aufgabe und könne nicht durch private Dienstleister durchgeführt werden. Auch sei die Überlassung privater Mitarbeiter nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zur Durchführung hoheitlicher Aufgaben unzulässig. Weiter sei die Bestellung privater Personen nach § 99 HSOG zu Hilfspolizeibeamten der Ortspolizeibehörden gesetzeswidrig. Der von einer Stadt bewusst durch »privaten Dienstleister in Uniform der Polizei« erzeugte täuschende Schein der Rechtsstaatlichkeit, um den Bürgern und den Gerichten gegenüber den Eindruck polizeilicher Handlungen zu vermitteln, sei strafbar.

Den Einsatz sogenannter »privater Dienstleister« bei der Überwachung des fließenden Verkehrs hatte das OLG Frankfurt früher bereits grundsätzlich für gesetzeswidrig erklärt (Grundsatzentscheidungen vom 26.04.2017 – 2 Ss-Owi 295/17; Beschluss vom 06.11.2019 – 2 Ss-Owi 942/19; Beschluss vom 27.11.2019 – 2 Ss-Owi 1092/19).

Diese Entscheidungen dürften für eine Reihe von Kommunen von Bedeutung sein und Anlass geben, ihre Praxis zur Verkehrsüberwachung zu überprüfen. Insbesondere ist mit der OLG-Entscheidung klargestellt, dass Kommunen künftig nur noch eigene Bedienstete zur Verkehrs- und Parkraumüberwachung einsetzen dürfen.

**> DokNr. 20005633**

### **BGH: Realofferte des Versorgers in einem Mehrparteienhaus**

Wird der Stromverbrauch einer in einem Mehrparteienhaus gelegenen und vermieteten Wohnung über einen Zähler erfasst, der ausschließlich dieser Wohnung zugeordnet ist, richtet sich die in der Bereitstellung von Strom liegende Realofferte des Versorgungsunternehmens regelmäßig nicht an den Hauseigentümer, sondern an den Mieter, welcher durch die seinerseits erfolgte Stromentnahme das Angebot konkludent annimmt. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seiner neuesten Entscheidung vom 27.11.2019 – VIII ZR 165/18 zur Frage des konkludenten Vertragsschlusses durch Stromentnahme entschieden.

Der Grundversorger mit Strom einer Gemeinde in Schleswig-Holstein begehrte vom Eigentümer eines Mehrfamilienhauses Bezahlung des gelieferten Stroms (§ 433 Abs. 2 BGB) sowie Ersatz der Kosten für den erfolglosen Versuch der Unterbrechung der Versorgung (§ 280 Abs. 2, § 286 Abs. 1 BGB, § 19 Abs. 2, 4 StromGVV). Der Anspruch wurde vom BGH in Bestätigung der Vorinstanzen verneint: ein Stromlieferungsvertrag sei nicht zwischen den Parteien geschlossen worden. Das konkludente Angebot der Klägerin auf Abschluss eines Versorgungsvertrages richte sich nicht an den Eigentümer des Mehrfamilienhauses, sondern an die Mieter der jeweiligen Wohnung, die alle über einen eigenen Stromzähler verfügten.

In dem Leistungsangebot eines Versorgungsunternehmens sei grundsätzlich ein Angebot zum Abschluss eines Versorgungsvertrages in Form einer sog. Realofferte zu sehen. Empfänger sei dabei typischerweise derjenige, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Versorgungsanschluss am Übergabepunkt ausübt, was auch ein Mieter oder Pächter sein könne. Entscheidend bei der Bestimmung des Angebotsadressaten sei hier, wer den Strom verbrauche, da der Vertrag regelmäßig gerade mit der Person begründet werden soll, die konkret die Verfügungsgewalt habe. Ist eine Wohnung vermietet, hat diese Möglichkeit typischerweise der Mieter.

**> DokNr. 20005634**

### **Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!**

**Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

**Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2020:** Abonnement jährlich 317,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 23,56 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

**Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

**Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

**Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.